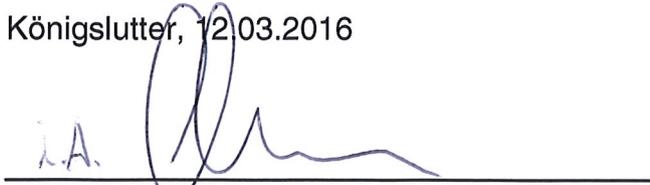


Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Rhode
Am Hagen 2 a
38154 Rhode

Brandschutzordnung DIN 14096 - B

Genehmigt und in Kraft gesetzt

Königslutter, 12.03.2016



FB 4, Stadt Königslutter

Nächste Prüfung auf Aktualität am: 11.03.2018

Erstellt nach DIN 14096 mit Unterstützung von



www.inca-anlagenbau.de

a) Einleitung

Brandschutzordnung DIN 14096 - A

Ist für den Aushang bestimmt und regelt das Notwendigste und gilt für die MitarbeiterInnen und Mieter und andere Nutzer gleichermaßen

Brandschutzordnung DIN 14096 - B

Ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in der Liegenschaft aufhalten und richtet sich an die MitarbeiterInnen des DGH Rhode.

Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dieses gilt ausdrücklich auch für hier auftragsausführende Firmen, Mieter und andere Nutzer.

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Hallenbereichen zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Brandverhütung

Brandschutzeinrichtungen/Flucht- und Rettungswege

Verhalten im Brandfalle

Verhalten nach einem Brand

Brandschutzordnung DIN 14096 - C

Hier werden spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung für die einzelnen Bereiche des DGH gegeben

Brandverhütung

Brandfall

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

b) Brandschutzordnung DIN 14096 - A, Aushang

Brände verhüten



Offenes Feuer und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfalle

Ruhe bewahren Brand melden

WO brennt es?
WAS brennt?
WIEVIEL brennt?
WELCHE Gefahren
bestehen?
WARTEN auf
Rückfragen!



Telefon: 112
vom Mobiltelefon

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten



Sammelstelle aufsuchen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum 02.03.2016 / Dorfgemeinschaftshaus Rhode

www.inca-anlagenbau.de

c) Brandverhütung

Alle MitarbeiterInnen und Mieter/Nutzer sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

In sämtlichen Gebäuden der Liegenschaft herrscht Rauchverbot.
Entsprechende Piktogramme sind zu beachten.



Die Liegenschaft ist als Versammlungsstätte deklariert und für eine maximale Anzahl von 258 Personen als Besucher von Veranstaltungen ausgelegt. Für mehrere Varianten von Bestuhlungen liegen Pläne vor. Diese sind unbedingt einzuhalten, im Besonderen was Stuhlreihenabstände, -anordnung und Durchgangsbreiten angeht.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind bei der Leitung anzumelden und nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Es sind in jedem Fall die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken von brennbaren Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dieses beinhaltet auch, daß nach Abschluß der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Bereiche auf Schmorgeruch kontrolliert werden. Nach Abschluß der Arbeiten ist dem Auftraggeber eine Fertigmeldung zu erteilen.

Wichtige Voraussetzungen für den Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall in Fluren oder Treppenträumen zwischengelagert werden. Brennbare Materialien, die außerhalb der Gebäude gelagert werden:

dürfen nicht so gestellt werden, daß sie im Brandfall die Gebäude unmittelbar gefährden (mindestens 5,0 m Abstand zu Gebäudewänden) und müssen zur Vermeidung von Brandstiftung so weit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten entzogen werden

Es ist stets dafür zu sorgen, daß Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind, sofern sie nicht benötigt werden. Dieses gilt im Besonderen am Ende von Veranstaltungen.

Die Aufstellung und Benutzung von privaten elektrischen Geräten (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, etc.) ist nicht gestattet.

Der Betrieb von Tauchsiedern ist grundsätzlich nicht gestattet.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch u.ä.) sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Auf keinen Fall dürfen Reparaturen oder Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Im Falle eines Brandes muß die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Schließen der Türen verhindert werden. Schäden an Türen (z.B. nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung gemeldet werden.

e) Flucht- und Rettungswege

In Fluren und Rettungswegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchthindernis darstellen können (Papier, Mobiliar, Abfälle etc.). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen und in Abstimmung mit der Leitung möglich (geringe Mengen Schriftstücke an wandmontierten Trägern „Schwarzes Brett“, vorschriftsmäßige Besucherbänke, Rollstühle, Gehhilfen etc.).

Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und in den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen vermerkt. Sie müssen ständig in der gesamten Breite freigehalten werden. Alle MitarbeiterInnen sowie Mieter und andere Nutzer haben sich über die Fluchtwegesituation zu informieren. Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden. Die Geländezufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.



f) Melde- und Löscheinrichtungen

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

Telefon 112 (Mobiltelefon)



Dabei wird angegeben:

- WO brennt es?
- WAS brennt?
- WIEVIEL brennt?
- WELCHE Gefahren bestehen?
- WARTEN auf Rückfragen!

Das Gespräch ist von der Feuerwehrleitstelle zu beenden und nicht vom Anrufer. Die Rückmeldung ist abzuwarten, etwa: „Ich habe verstanden, wir kommen“.

Nach Alarmierung muß die Leitung informiert werden

Ortsbürgermeister
Matthias Pietsch (Leitung)
05365 – 979456
0175 – 93 – 22 440

Ortsbrandmeister
Oliver Kempe
05365 – 208827
0160 – 966 – 41256

BBH Baubetriebshof Stadt Königslutter
05353 – 912152
0171 – 306 - 9262

Weitere Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. umgehend zu beenden.

g) Verhalten im Brandfalle

Als oberstes Gebot gilt: **Ruhe bewahren!**

Der Gefahrenbereich ist unmittelbar zu verlassen, Türen sind möglichst zu schließen (nicht abschließen)!

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

h) Brand melden

Siehe Position f

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

j) In Sicherheit bringen

Im Alarmfall haben alle MitarbeiterInnen, Mieter und andere Nutzer die Gebäude unverzüglich zu verlassen. Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen, Garderobe o.ä. zusammengesucht werden.

Diejenigen Gegenstände, die beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen sind, dürfen mitgenommen werden.

Hilfsbedürftige und Ortsunkundige sind beim Verlassen der Gebäude zu unterstützen.

Ruhig und zügig die Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz.

Nach dem Verlassen der Gebäude haben sich alle Personen am Sammelpunkt einzufinden.



Sammelstelle Nordost

An der Sammelstelle wird - soweit möglich - die Vollzähligkeit festgestellt. Die Sammelstelle darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden.

k) Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Aus diesem Grund muss jede(r) MitarbeiterIn stets wissen, wo der nächste Feuerlöscher bereitsteht und wie dieser bedient wird.



Die Position der Feuerlöscher geht aus den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen hervor. Die Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann.

Bei Bränden an elektrischen Geräten und Anlagen ist die Stromzufuhr zu unterbrechen, wenn dieses gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden und mittels Jacken, Decken o.ä. bzw. durch Wälzen am Boden gelöscht werden.

l) Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.

Nur die Feuerwehr kann einen betroffenen Bereich nach einem Brand wieder freigeben.

Verwendete Feuerlöscher sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen sondern der fachgerechten Wiederbefüllung zuzuleiten.

m) Anhang

- Keiner -



Protokoll Kenntnisnahme durch Nutzer des DGH

Datum	Name	Kürzel	Datum	Name	Kürzel

